

Ken Shin Aikido Ryu Dortmund e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen „Ken Shin Aikido Ryu Dortmund e. V.“, im Weiteren als Ken Shin Aikido bzw. als Verein bezeichnet.

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.". Sitz des Vereines ist Dortmund.

1.3 Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- Deutscher Aikido-Bund e. V.
- Aikido-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
- Kokusai Budo Koenkai e. V.
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
- Stadtsportbund Dortmund e. V.

Er anerkennt die Satzungen, Ordnungen und rechtskräftigen Beschlüsse dieser Verbände.

§ 2 Definition

2.1 Aikido im Sinne dieser Satzung ist die von dem Japaner Morihei Ueshiba geschaffene Synthese der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es ist eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung des Ausübenden anstrebt. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit vieler Menschen gefördert werden.

2.2 Kennzeichnend für Aikido im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, dass jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und dass durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung und zum Frieden unter den Menschen geleistet wird.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist:

3.1 das von Meister Morihei Ueshiba geschaffene Aikido als Vorbild und Basis zugrunde zu legen, es zu pflegen und zu fördern,

3.2 die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,

3.3 das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle der Mitglieder zu regeln.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ken Shin Aikido dürfen nur für

die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit

Der Verein

- steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt
- fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido
- tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausübung und -Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab
- ist politisch und religiös neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein
- ist eine gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation ohne wirtschaftliche Zielsetzung
- tritt auf allen Ebenen aktiv für die Vorbeugung und Bekämpfung der Einnahme aller leistungssteigernden Substanzen (Doping) ein. Darüber hinaus tritt der Verein auf allen Ebenen für die Drogenprävention und gegen unangemessene Gewalt jeder Art (auch konkludenter Gewalt), insbesondere gegen sexualisierte Gewalt, sowie gegen Rassismus und Extremismus in allen Formen ein. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 5 Aufgaben

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- 5.1** Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan Prüfungen
- 5.2** Durchführung von Aikido-Lehrgängen und -Veranstaltungen
- 5.3** Entsendung der Mitglieder zu regionalen, nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen
- 5.4** Ausbildung von Fach-Übungsleitern und Prüfern für Aikido

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 7.2** Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen unbescholtenen Ruf besitzt und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 7.3** Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als passive Mitglieder anerkannt werden, wenn sie grundsätzlich nicht mehr am Training des Vereins teilnehmen. Die

Mitgliedsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt. Das passive Mitglied hat 50 % des für die Gruppe der Erwachsenen festgelegten Beitrages zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

8.2 Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

8.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

8.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln, sowie
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

8.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

8.7 Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

8.8 Der Verein gewährt seinen Mitgliedern, die den fälligen Beitrag entrichtet haben, Versicherungsschutz auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.. Bei externen Veranstaltungen und Lehrgängen gilt dies nur, wenn das Mitglied durch den Verein beauftragt wurde oder wenn die Anmeldung durch den Verein erfolgte.

8.9 Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Ehrungen

9.1 Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

9.2 Auf Beschluss der Hauptversammlung können verdienstvolle Förderer des Aikido zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitgliedes.

9.3 Auf Antrag des Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und gehören ohne Stimmrecht dem Vorstand an. Sie können in beratender Funktion an allen Vorhaben und Versammlungen teilnehmen.

Zum Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße und langjährig um den Verein verdient gemacht haben. Bei der Vergabe dieser Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

10.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme ist rechtswirksam, wenn dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe seines Aufnahmeantrages keine Ablehnung zugeht. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

11.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod des Mitgliedes
- e) Auflösung des Vereins
- f) Verlust des Wahlrechts (gem. § 45 StGB; §§ 13 und 15 BwahlG)

11.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen oder Teile hiervon. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist jedoch nur möglich, wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestand. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

§ 12 Ausschluss

12.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und/oder
- b) gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

12.2 Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.

12.3 Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 13 Beiträge

13.1 Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

13.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr fest. Beitrag und Aufnahmegebühr schließen die kostenlose Ausfertigung eines Aikido-Passes ein.

13.3 Die Beiträge sind Monatsbeiträge.

13.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes.

13.5 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als ein Jahr wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

14.1 die Hauptversammlung

14.2 der Vorstand

§ 15 Hauptversammlung

15.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

15.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

15.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.

15.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

15.4.1 Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung;

15.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung;

15.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;

15.4.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung;

15.4.5 Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache;

15.4.6 Bericht der Kassenprüfer;

15.4.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

auf Antrag aus der Versammlung kann die Entlastung des gesamten Vorstands oder eine Einzelentlastung beantragt werden;

15.4.8 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;

15.4.9 Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr;

15.4.10 Änderung der Satzung (soweit beantragt);

15.4.11 Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung;

15.4.12 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung;

15.4.13 Sensibilisierung zum Schutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt;

15.4.14 Verschiedenes und

15.4.15 Beendigung der Hauptversammlung.

15.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16 Der Vorstand

16.1 Der Vorstand besteht aus dem:

16.1.1 1. Vorsitzenden

16.1.2 2. Vorsitzenden

16.1.3 Schatzmeister

16.1.4 Geschäftsführer

16.1.5 Webmaster

16.1.6 Beauftragten für Social Media

16.1.7 Jugendwart

16.1.8 Beauftragten für die Prävention vor sexualisierter Gewalt

16.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

16.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie entweder freiwillig zurücktreten oder eine Hauptversammlung die Neuwahl vornimmt.

Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

16.4 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen. Beim Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung geeignete Mitglieder kommissarisch in das betreffende Amt berufen.

§ 17 Kassenprüfer

17.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des Vereins unabhängig sind. Dabei ist so zu verfahren, dass bei jeder ordentlichen Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer und ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.

17.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, jedoch mindestens einmal jährlich, alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.

17.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung bzw. dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

18.1 Zur Beratung über Angelegenheiten des Vereins sowie zur Entscheidung über besondere Ausgaben bzw. Anschaffungen sind nach Bedarf Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

18.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

18.2.1 Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein.

18.2.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

18.2.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins; er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und

Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt sein.

18.2.4 Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Förderung des Aikido in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegen ihm die Organisation von Lehrgängen sowie der Kyu- und Dan Prüfungen. Weiterhin sorgt der Geschäftsführer für die Administration und die Ablauforganisation des Geschäftsbetriebes.

18.2.5 Dem Webmaster obliegt die Erstellung und Pflege des Webauftritts sowie die Beantwortung bzw. Weiterleitung von E-Mails. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit dem Social-Media-Beauftragten.

18.2.6 Der Social-Media-Beauftragte ist zuständig für die Pflege der sozialen Medien, die der Verein im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bedient. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände und zum Webmaster des Ken Shin Aikido.

18.2.7 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der übergeordneten Verbände und ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im Verein.

18.2.8 Der Beauftragte für die Prävention vor sexualisierter Gewalt übernimmt die Sicherstellung der Umsetzung bestehender Schutzkonzepte und die Förderung einer sensiblen Kultur gegenüber der Präventionsinhalte. Er überwacht die Etablierung von Strukturen, die Gefahrenpotenziale minimieren, leistet eine Informationsweitergabe und bei Bedarf die Vernetzung zu externen Fachstellen.

§ 19 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

19.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahren je eine Stimme.

19.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.

19.3 Jede Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

19.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.

19.5 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.

19.6 Die Leitung der Hauptversammlung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.

19.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

19.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.

19.9 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl nur dann, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diese fordert. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 20 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 21 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 22 Auflösung

22.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

22.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Aikido-Verband NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten / Änderungen

Die Satzung wurde am 24.09.2025 in Dortmund verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Dietmar André
1. Vorsitzender

Oliver Sell
2. Vorsitzender